

**Verein Kindertagesstätte Riggisberg**

**Statuten**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

Art. 1 Unter dem Namen „Verein Kindertagesstätte Riggisberg“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Riggisberg.

Art. 2 Der Verein verfolgt die Ziele, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Erziehungsberechtigte zu ermöglichen und Familien zu ermöglichen, ein existenzsicherndes Einkommen zu erwirtschaften.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Art. 3 Die Arbeit der Kindertagesstätte richtet sich nach den kantonalen Vorgaben und den Ausführungen des Vorstandes sowie des Konzeptes.

Die Kindertagesstätte arbeitet konfessionell und politisch neutral.

## **II. Mitgliedschaft und Gönnerschaft**

Art. 4 Als Mitglieder können aufgenommen werden:

- Einwohnergemeinden, Kirchgemeinden und Burgergemeinden
- Andere Körperschaften des privaten und öffentlichen Rechts
- Institutionen
- Einzelpersonen und Familien

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Das Stimm- und Wahlrecht ist Aktivmitgliedern vorbehalten.

Art. 5 Die Mitgliedschaft kann erworben werden durch Angaben der Personalien auf dem entsprechenden Formular und bezahlen des jährlichen Mitgliederbeitrags. Erziehungsberechtigte, die ein Kind in der Tagesstätte Riggisberg betreuen lassen, müssen dem Verein als Aktivmitglieder beitreten.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie können durch die Hauptversammlung aufgenommen werden. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

Art. 6 Der Austritt kann jeweils auf die nächste Hauptversammlung erfolgen und ist dem Vorstand drei Monate im Voraus schriftlich bekannt zu geben.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag während eines Jahres nicht bezahlen, werden aus der Mitgliederliste gestrichen.

Mitglieder, die dem Interesse des Vereins schaden, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

### III. Organisation

Art. 7 Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen und – Revisoren

Art. 8 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie ist vom Vorstand mind. 20 Tage im Voraus durch persönliche Einladung einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es der Vorstand oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangen.

Art. 9 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Wahl der Präsidentin/des Präsidenten
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Elternvertreter/innen
- Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen/-revisoren
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Genehmigung der Voranschläge
- Festsetzung des Mitgliederbeitrags
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung von Statutenänderungen und Reglementen
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen durch Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung vorbehaltenen Gegenstände.

Anträge sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor einer Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 10 An der Mitgliederversammlung hat jedes einzelne Aktivmitglied (auch Körperschaften und Familien) eine Stimme.

Art. 11 Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Stimmabgabe kann persönlich im Rahmen der Hauptversammlung durch Handerhebung oder durch brieflichen oder elektronischen Zirkularbeschluss erfolgen. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Zur Abänderung der Statuten ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 12 Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Sie sind geheim vorzunehmen, wenn es der Vorstand oder 1/5 der Anwesenden verlangt.

Art. 13 Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Gründungsinstitutionen haben Anspruch auf einen Vorstandssitz. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Leiterin der Tagesstätte ist Mitglied des Vorstands ohne Stimmrecht. Bei Bedarf kann eine Elternvertretung beigezogen werden.

Bei Interessenskonflikten halten sich die Mitglieder des Vorstands an die Ausstandspflicht. Eine Enthaltung kann auf Antrag von zwei Mitgliedern verlangt werden.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Sie können zweimal wieder gewählt werden. Ausgenommen davon ist die Elternvertretung. Diese wird jährlich an der Hauptversammlung gewählt.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Der Vorstand ist zuständig für:

- Vorberatung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
- Auswahl und Anstellung des Fachpersonals
- Festsetzung der Anstellungsbedingungen des von ihm gewählten Personals
- Erstellung und Einhaltung des Budgets
- Abschluss von Verträgen
- Aufsicht über den Betrieb der Tagesstätte
- Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind,
- Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 50'000.

Die Aufgaben werden in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben der Gemeinde und des Kantons erledigt.

Art. 15 Der Vorstand kann Ressorts festlegen und Ausschüsse einsetzen. Er legt Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen fest. Bei Bedarf kann Fachpersonal mit beratender Stimme beigezogen werden.

Art. 16 Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien mit dem/der Präsident/in oder dessen/deren Stellvertretung. Vereinbarungen über die Betreuung von Kindern unterzeichnet die Leiterin der Tagesstätte.

Art. 17 Die Rechnungsrevisorinnen werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht über die Art und das Ergebnis der Rechnungsführung.

Art. 18 Es wird ein symbolisches Sitzungstaggeld für die Verrichtung der Ämter des Vorstands als Entschädigung bezahlt. Die Höhe richtet sich nach den entrichteten Sitzungsgeldern für Kommissionsmitglieder der Gemeinde Riggisberg. Die Spesen werden vergütet.

Art. 19 Die Führung der Kindertagesstätte obliegt dem gewählten Fachpersonal. Die Vorgaben von Kanton und Gemeinden sind einzuhalten und werden vom Vorstand in Stellenbeschreibungen und Zielvereinbarungen präzisiert.

Das pädagogische und organisatorische Konzept der Kindertagesstätte Riggisberg ist der Leitfaden des Betriebs. Dieses Konzept wird durch das Fachpersonal und den Vorstand gemeinsam erstellt und periodisch angepasst.

#### **IV. Finanzen**

Art. 20 Der Verein und der Betrieb der Kindertagesstätte Riggisberg werden finanziert durch:

- Mitgliederbeiträge
- Beiträge von Gönnerinnen und Gönnern
- Elternbeiträgen
- Geldern von Bund, Kanton oder Gemeinden
- Spenden und Legaten
- Erträge aus Veranstaltungen
- Anmelde und Spätgebühren
- Einnahmen aus Zusatzangeboten.

Art. 21 Die Mitgliederbeiträge in der Höhe von CHF 20.— bis 200.— werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Art. 22 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben werden jährlich unter Berücksichtigung der übergeordneten Vorgaben budgetiert und durch die Mitgliederversammlung genehmigt.

Art. 23 Für die finanziellen Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 24 Bei Auflösung des Vereins wird das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wie folgt aufgeteilt:

- Gründungsinstitutionen Wohnheim Riggisberg, Spital Riggisberg, Altersheim Riggishof und Gemeinde Riggisberg
- Allenfalls auf weitere familienergänzende Angebote in der Gemeinde Riggisberg

## V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Für alle nicht speziell vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Vereinsrechts des ZGB.

Art. 26 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 14. Januar 2016 genehmigt.

Riggisberg, 14. Januar 2016


**Verein Kindertagesstätte Riggisberg**

Die Tagepräsident/in



Regula Mader

Der Protokollführer



Hans Lüdi